

DIE RUFBEREITSCHAFT DER BSU

Die BSU-Rufbereitschaft steht **rund um die Uhr** unter der Mobilnummer

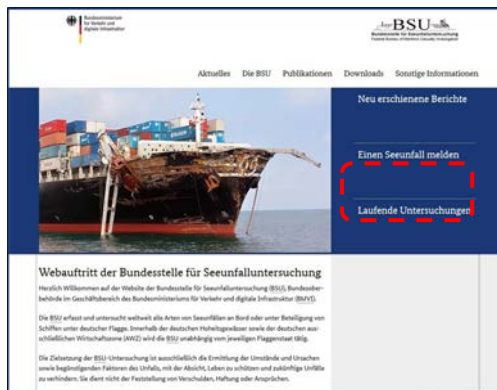
0170 58 65 675

zur Verfügung. Unter dieser Nummer ist jederzeit eine Untersucherin oder ein Untersucher zu erreichen, so dass schnell und unkompliziert geklärt werden kann, ob z.B. eine Unfallmeldung per **Meldeblatt** (E-Mail) ausreicht, **oder ob weitere Informationen** nötig sind.

Die BSU stellt auf ihrer Homepage unter

www.bsu-bund.de

Fragebögen in verschiedenen Sprachen und für verschiedene Unfallarten (z.B. Kollision, Brand, Arbeitsunfall, Grundberührung) zur Verfügung. Der Fragebogen „Grunddaten“ ist für jede Unfallart relevant und bietet einen guten Überblick über die wesentlichen Informationen, die für die Unfalluntersuchung benötigt werden.



WIE GEHT ES WEITER?

Nach einer Unfallmeldung wird BSU-intern entschieden, ob der Seeunfall oder das Vorkommnis untersucht wird.

Je nach Unfall geht die BSU mit einem **Untersucherteam** und ggf. externen Experten an Bord, holt weitere Informationen ein und entscheidet dann, ob und inwieweit eine Untersuchung durchgeführt wird.

Alle Unfälle werden in der BSU-internen **Schiffsunfalldatenbank** gespeichert. Sehr schwere und schwere Unfälle werden darüber hinaus auch in der internationalen Datenbank GISIS und in der europäischen EMCIP-Datenbank gespeichert. Je nach Unfall arbeitet die BSU bei der Untersuchung mit anderen Staaten zusammen.

Nach Abschluss einer Untersuchung veröffentlicht die BSU einen anonymisierten Unfallbericht auf ihrer Homepage.

Impressum:

Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung (BSU)
Bernhard-Nocht-Str. 78
20359 Hamburg

Tel. 040 3190-8311

E-Mail: posteingang-bsu@bsh.de

Homepage: www.bsu-bund.de



Bildnachweis:

BSU; cybrain-Fotolia.com; psphotography-Fotolia.com



BSU
Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung
Federal Bureau of Maritime Casualty Investigation



Die Unfallmeldung an die BSU

Alle notwendigen Informationen auf einen Blick

24/7 Rufbereitschaft der BSU:

0170 58 65 675

Erreichbarkeit während der Bürozeiten

Mo. – Fr.:

Tel. 040 3190-8311

Fax 040 3190-8340

E-Mail:

posteingang-bsu@bsh.de

WELCHE UNFÄLLE MÜSSEN GEMELDET WERDEN?

Die BSU ist für die Untersuchung von Seeunfällen und Vorkommnissen im Sinne des Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetzes (SUG) zuständig.

Seeunfälle sind Ereignisse im Zusammenhang mit dem Schiffsbetrieb mit zumindest einer der nachstehenden Folgen:

- **Tod oder schwere Verletzung** eines Menschen,
- das **Verschwinden** eines Menschen von Bord,
- (vermutlicher) Verlust oder **Aufgabe eines Schiffes**,
- **Aufgrundlaufen** oder Schiffbruch,
- **Kollision**,
- **Sachschaden** an einem Schiff,
- Sachschaden, der durch ein Schiff verursacht wurde, und/oder
- **Umweltschaden** als Folge eines Schiffschadens.

Vorkommnisse sind alle Ereignisse, durch die ein Schiff oder ein Mensch in Gefahr gerät, oder durch die ein schwerer Schaden an einem Schiff, einem meerestechnischen Bauwerk oder der Umwelt eintreten könnte (Beinahe-Unfälle).

Ob und wie eine Untersuchung stattfindet, entscheidet allein die Leitung der BSU. Auch weniger schwere Seeunfälle und Vorkommnisse können je nach Ermessen untersucht werden.

WELCHE SCHIFFSTYPEN UND UNFALLORTE SIND UMFASST?

Das SUG gilt grundsätzlich **weltweit** für alle **Schiffe**, die unter der **Bundesflagge** fahren.

In der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (**AWZ**), dem deutschen **Küstenmeer**, auf **Seeschiffahrtsstraßen** und in den daran angrenzenden Häfen ist die BSU **unabhängig von der Flagge** für alle Seeunfälle und Vorkommnisse zuständig. Je nach Unfallort und –art gibt es wenige Ausnahmen für die Zuständigkeit der BSU.

Im Zweifel sollte der Unfall immer der BSU gemeldet werden.

Die BSU kann z.B. je nach Unfallort auch Unfälle von

- privat genutzten Sportfahrzeugen,
- Fischereifahrzeugen < 15 m Länge, und
- Binnenschiffen

untersuchen. Auch wenn die BSU selbst nicht zuständig ist, kann es erforderlich sein, Informationen über einen Unfall z.B. an den betroffenen Flaggenstaat weiterzugeben. Die BSU arbeitet hierfür eng mit den Untersuchungsbehörden anderer Staaten zusammen.



WER MELDET AN WEN?

Die meisten Unfälle werden der BSU durch die

- **Wasserschutzpolizeien** der Küstenländer,
- **Bundespolizei** oder
- **Verkehrszentralen**

gemeldet. Im Idealfall erfolgt die Meldung so **zeitnah**, dass die BSU-Untersucher direkt über weitere Maßnahmen entscheiden können.

Die Verordnung über die Sicherung der Seefahrt (SeeFSichV) regelt in § 7, wer darüber hinaus Unfälle und Vorkommnisse mit Beteiligung von Schiffen unter deutscher Flagge **direkt an die BSU** melden muss:

- die **Schiffsführung** bzw. der **Schiffsbetreiber**,
- auf dem Schiff eingesetzte **Lot sen**,
- die **BG Verkehr**, sowie
- die **Klassifikationsgesellschaft** des Schiffes.

Auf Seeschiffahrtsstraßen müssen Seeunfälle und Vorkommnisse unabhängig von der Flagge des betroffenen Schiffes an die Verkehrszentrale gemeldet werden (§ 7 Abs. 2a SeeFSichV). Diese kann dann die BSU, die Wasserschutzpolizei und andere über den Unfall informieren.

